

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.380.445

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2377/J-NR/2025

Wien, am 11. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Mai 2025 unter der Nr. **2377/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der Entschließung 279/E und aktuelle Maßnahmen gegen sexuellen Kindesmissbrauch“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- 1. *Welche konkreten Maßnahmen wurden seit der Annahme der Entschließung 279/E umgesetzt? (Bitte um Angabe des Umsetzungszeitraums und Budget)*
- 3. *Wurde das Tätigkeitsverbot für verurteilte Sexualstraftäter seit der Entschließung erweitert?*
 - a. *Wenn ja, inwieweit?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden, BGBl I Nr. 135/2023, wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Neubezeichnung des Tatbestandes des § 207a StGB als „Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen“;
2. Erhöhung von Strafdrohungen des § 207a StGB;
3. Einführung von Qualifikationen in § 207a StGB in Bezug auf „viele“ Abbildungen oder Darstellungen;
4. Ausweitung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b StGB:
 - Streichung des Erfordernisses der (beabsichtigten) Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit im Tatzeitpunkt in einem Verein oder einer anderen Einrichtung, welche die Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung Minderjähriger oder sonst intensive Kontakte mit Minderjährigen einschließt
 - Streichung der Einschränkung der „nicht bloß leichten Folgen“ bei den weiteren strafbaren Handlungen.

Die Änderungen sind mit 1. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Seit der Entschließung 279/E wurde im Jahr 2023 unter anderem ein zusätzlicher Budgetbedarf für die Anpassung des Gehalts von Familien- und Jugendgerichtshelfer:innen mit Quellberuf Soziale Arbeit im akademischen Bereich in Höhe von 0,4 Mio. Euro beschlossen, der jedoch im Hinblick auf die Abrechnungsmodalitäten mit der Justizbetreuungsanstalt (unterjährige Akontozahlungen und Abrechnung im Folgejahr) erst ab dem Finanzjahr 2024 budgetwirksam wurde.

Für die Jahre 2025 ff ist die Angleichung der Gehälter der Sozialarbeiter:innen in der Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) an jene der Psycholog:innen vorgesehen und wurden die hierfür anfallenden Mehrkosten von 0,5 Mio. Euro pro Jahr im BVA-E 2025/2026 berücksichtigt.

Zudem wurde im Jahr 2024 eine umfassende, österreichweite Kinderschutz-Kampagne mit dem Ziel, Kinder besser vor Gewalt zu schützen und die Kinderrechte zu stärken, auf den Weg gebracht. Grundlage hierfür war der Ministerratsvortrag (MRV) 45/9 vom 25. Jänner 2023, mit welchem die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und

Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt beschloss. Im Rahmen der Kampagne erhalten Kinder und Jugendliche Informationen darüber, welche Formen von Gewalt es gibt, was sie dagegen tun und wohin sie sich wenden können. Die Kampagne erfolgt in kinder- und jugendgerechter Sprache, soll insbesondere für die Altersgruppe wesentliche Kommunikationskanäle berücksichtigen und unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden. Parallel werden Erwachsene im Rahmen der Kampagne für Anzeichen von Gewalt und Missbrauch sensibilisiert und erhalten ebenfalls Informationen über ihre Handlungsmöglichkeiten und Anlaufstellen. Die Kampagne wurde federführend vom BKA, BMJ und BMSGPK durchgeführt. Für den BMJ-Anteil an den Gesamtkosten wurden im Jahr 2024 Budgetmittel in Höhe von 0,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Zu den Frage 2 und 13

- *2. Welche Teile des Kinderschutzbakets befinden sich noch in der Umsetzung oder Planung?*
 - a. Wann ist mit deren Umsetzung zu rechnen?*
- *13. Plant Ihr Ministerium weitere gesetzliche oder organisatorische Maßnahmen, um den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch zu verbessern?*
 - a. Wenn ja, welche?*
 - b. Wenn ja, wann ist deren Umsetzung anberaumt?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*

Die Verbesserung des Opferschutzes stellt auch weiterhin einen Schwerpunkt des Arbeitsprogramms der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Justiz dar.

Insbesondere auf EU-Ebene wurde und wird dem Opferschutz durch Überarbeitung bereits bestehender bzw. Verabschiedung neuer EU-Rechtsinstrumente höchste Priorität eingeräumt; dies wird insbesondere durch die EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020-2025 sichtbar, ebenso wie die auf diesem Gebiet rezent erfolgte bzw. aktuelle Arbeit an EU-Rechtsakten, nämlich der kürzlich verabschiedeten Richtlinie (EU) 2024/1385 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Umsetzungsfrist: 14. Juni 2027), sowie die aktuell in der Trilogphase befindliche Überarbeitung der horizontalen Opferschutz-Richtlinie 2001/220/JI).

Derzeit wird auf EU-Ebene an einer Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie gearbeitet. Der Vorschlag der Kommission sieht u.a. auch eine Strafbarkeit im Hinblick auf Missbrauchsanleitungen vor. Die Trilog-Verhandlungen mit dem

Europäischen Parlament sollen noch im Juni 2025 beginnen. Ein Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie steht aufgrund der laufenden Verhandlungen noch nicht fest. Nach derzeitiger Einschätzung ist von Umsetzungsbedarf in Österreich auszugehen. Konkrete legistische Überlegungen werden nach Abschluss der Richtlinienverhandlungen anzustellen sein.

Zu den Fragen 4 bis 6 und 12:

- *4. Welche Mechanismen wurden eingeführt, um die Einhaltung des Tätigkeitsverbots zu überwachen?*
- *5. Welche verpflichtenden Kinderschutzkonzepte wurden an Schulen und in Vereinen seit der Entschließung eingeführt?*
- *6. Wie wird die Umsetzung und Wirksamkeit dieser Konzepte evaluiert?*
- *12. Welche Maßnahmen werden derzeit ergriffen, um sicherzustellen, dass Personen mit Zugang zu Kindern keine Gefahr darstellen?*

Fragen zu konkreten Präventionsmaßnahmen fallen nicht in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Justiz. Soweit die Frage 12 auch legistische Maßnahmen umfasst, wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 3 (Punkt 4) verwiesen.

Zur Frage 7:

- *Welche Maßnahmen wurden seit der Entschließung ergriffen, um die Opferhilfe zu stärken?*

Eine Verbesserung der Opferrechte und des Opferschutzes steht im Zentrum beinahe aller strafprozessualen Änderungen der letzten Jahrzehnte. Erst jüngst erfolgten weitere Verbesserungen durch das am 1.1.2025 in Kraft getretene Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024 unter anderem:

- Weitere Ausweitung des Rechts auf Prozessbegleitung von Minderjährigen, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum waren und auf alle Minderjährigen, die Zeuginnen oder Zeugen von Gewalt waren (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO);
- Einführung der Möglichkeit für Opfer, die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an eine in § 66b Abs. 3 StPO angeführte Einrichtung nach Wahl des Opfers zu verlangen, soweit dies zum Zweck einer Kontaktaufnahme und Beratung über mögliche Ansprüche nach § 66b Abs. 1 StPO erforderlich ist (§ 66 Abs. 1 Z 1c StPO);

- Einführung der Möglichkeit für Opfer, einen Antrag auf Verfolgung der Straftat zu stellen, wenn von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde (§ 197c StPO);
- Lockerung der formalen Anforderungen an Fortführungsanträge (§ 195 Abs. 2 StPO);
- Verbesserung der Rechtsposition der Opfer im Verfahren über privatrechtliche Ansprüche;
- Klarstellungen im Zusammenhang mit Privatanklageverfahren und betreffend Hass- im Netz-Delikte

Zur Stärkung der Opferhilfe wurden seit der Entschließung 279/E im Jahr 2024 als weitere Maßnahme des MRV 45/9 zur Gewährleistung der bestmöglichen opferschutzorientierten Behandlung von Tätern, die aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern verurteilt wurden, zusätzliche Fachkräfte für den Strafvollzug in Fokusanstalten und damit einhergehend Budgetmittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Außerdem wurden im BVA 2024 die Stundensätze der juristischen Prozessbegleitung erhöht und hiefür zusätzliche Budgetmittel in Höhe von 1,5 Mio. Euro bereitgestellt. Zur Sicherung und Stärkung der Prozessbegleitung im Hinblick auf die durchschnittlich um 10 % steigenden Inanspruchnahmen werden im BVA-E 2025/2026 zusätzliche Budgetmittel von rd. 1 Mio. bzw. 2,5 Mio. Euro gegenüber dem Förderungsbedarf des Jahres 2024 vorgesehen.

Außerdem wurden für das 2024 gestartete Pilotprojekt zur Einrichtung von Gewaltambulanzen an den Standorten Wien und Graz, Mittel im Ausmaß von 0,583 Mio. Euro (BMJ-Anteil) im Rahmen des BVA 2024 bereitgestellt. Da die Förderung von Gewaltambulanzen nunmehr mit dem Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz auch gesetzlich verankert wurde, ist ein Weiterbetrieb der Gewaltambulanzen an den Standorten Wien und Graz im Jahr 2026 eingeplant.

Zur Frage 8:

- *Welche spezialisierten Anlaufstellen oder Programme für Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch bestehen derzeit? (Bitte um Angabe nach Bundesland)*

Für Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch gibt es derzeit Unterstützung in Form der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung. Dafür sind folgende Anlaufstellen vorhanden:

Autonomes Frauenzentrum
AVS
Belladonna
Beratungsstelle
die möwe
EVITA
Frauen gegen Vergewaltigung Innsbruck
Frauenberatung Mostviertel
Frauennotruf Salzburg
Frauennotruf Wien
Gewaltschutzzentrum Burgenland
Gewaltschutzzentrum Kärnten
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltschutzzentrum Salzburg gGmbH
Gewaltschutzzentrum Steiermark
Gewaltschutzzentrum Tirol
Gewaltschutzzentrum Wien
IFS
IMPULS
Kidsnest
Kinderfreunde Kärnten
Kinderschutzzentrum Balance
Kinderschutzzentrum Graz
Kinderschutzzentrum Innviertel
Kinderschutzzentrum Leibnitz
Kinderschutzzentrum Liezen - Volkshilfe Steiermark
Kinderschutzzentrum Linz
Kinderschutzzentrum Oberes Murtal
Kinderschutzzentrum Salzburg
Kinderschutzzentrum TANDEM
Kinderschutzzentrum WIGWAM
Männerberatung Wien
Neustart
RdK Steiermark GmbH
Rettet das Kind - Burgenland
TAMAR
TARA
Tiroler Kinder und Jugend GmbH
Weisser Ring

Zur Frage 9:

- *Wurden die Staatsanwaltschaften und Cybercrime-Einheiten personell und technisch aufgestockt, um konkret Kindermisbrauchsfälle oder Fälle, die mit der Erstellung bzw. Verbreitung von bildlichem, sexualbezogenem Kindesmissbrauchsmaterial verbunden sind, zu ermitteln?*
 - a. Wenn ja, inwieweit?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Seit dem Jahr 2020 wurden die Staatsanwaltschaften mit zusätzlichen 68 staatsanwaltlichen Planstellen ausgestattet, das entspricht einem Zuwachs von rund 17%.

Von diesem Planstellenplus erhielten die Staatsanwaltschaften unter anderem auch Planstellen zur Bekämpfung von Cybercrime. Außerdem wurden die personellen Kapazitäten der IT-Expert:innen sukzessive ausgebaut, sodass alle Staatsanwaltschaften deren Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können.

Aufgaben der bei mittlerweile allen Staatsanwaltschaften eingerichteten Kompetenzstellen Cybercrime sind insbesondere die Erteilung von Auskünften bei rechtlichen und technischen Fragen im Zusammenhang mit Cybercrime im engeren und im weiteren Sinn (also auch in Bezug auf Straftaten, bei denen die Informations- und Kommunikationstechnik zur Planung, Vorbereitung und Ausführung für herkömmliche Kriminaldelikte eingesetzt wird), Vermittlung von Fachwissen in internen Schulungen an alle Staatsanwälte:Staatsanwältinnen, Bereitstellung von Schulungsunterlagen, Handlungsleitfäden, Musteranordnungen, Rechtsmittelentscheidungen, Vernetzung der Sonderreferenten:Sonderreferentinnen sowie mit der Kriminalpolizei. Sofern für die Führung eines Ermittlungsverfahrens besondere Expertise im Bereich Cybercrime erforderlich ist, können die in den Kompetenzstellen tätigen Staatsanwälte:Staatsanwältinnen für die Bearbeitung dieser Verfahren herangezogen werden.

Der angesprochene Deliktsbereich ist also vom Tätigkeitsbereich der Kompetenzstellen grundsätzlich umfasst.

Zur Frage 10:

- *Wie wird sichergestellt, dass Ermittlungen in Fällen rund um sexuellen Kindesmissbrauch zügig und effizient durchgeführt werden?*

Eine zügige und effiziente Durchführung der angesprochenen Ermittlungen wird durch diverse Bestimmungen der StPO gefördert, insbesondere stellt der Verfahrensgrundsatz des Beschleunigungsgebots in § 9 StPO klarstellt, dass die Verfahren stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen sind.

Darüber hinaus haben gemäß § 4 Abs. 3 DV-StAG die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaften staatsanwaltschaftliche Geschäfte bestimmter Art in einem Referat zu vereinigen, wenn dies zweckmäßig ist, und diese jeweils einer Staatsanwältin bzw. einem Staatsanwalt, bei großem Umfang der Geschäfte mehreren zu übertragen. Bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen hat die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft die Bearbeitung taxativ aufgezählter Verfahren, insb. von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern), jeweils einer, einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten zu übertragen (§ 4 Abs. 3a DV-StAG).

Zur Frage 11:

- *Wie bewertet Ihr Ministerium den aktuellen Fall des Wiener Influencers im Kontext der bestehenden gesetzlichen Regelungen?*

Eine rechtliche Bewertung von Sachverhalten, die Gegenstand aktueller Strafverfahren sind, steht der Bundesministerin für Justiz nicht zu.

Zur Frage 14:

- *Wie wird die Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen regelmäßig überprüft und angepasst?*

Die beiden rezenten Gesetze (zu Fragen 1 und 3 (BGBl 135/2023) und zu Frage 7 (BGBl 157/2025)) unterliegen wie jedes Gesetz einer Evaluierung im Rahmen der Wirkungsfolgenabschätzung.

Zur Frage 15:

- *Welche Mittel stehen aktuell für den Kinderschutz zur Verfügung?*
 - a. Wozu werden diese Mittel konkret eingesetzt?*
 - b. Wie hoch war dazu das jährliche Budget in den letzten drei Jahren?*
 - c. Welche Projekte oder Organisationen wurden damit gefördert?*

Zum Anfragestichtag entsprechen die verfügbaren Mittel dem BVA des Jahres 2024. Diese sind für die FJGH 20,988 Mio. Euro und im Bereich des Kinderbeistandes 1,678 Mio. Euro.

Im Zusammenhang mit Zahlungen an die JBA wurden im Jahr 2022 betreffend die FJGH 17,180 Mio. Euro und den Kinderbeistand 1,709 Mio. Euro, im Jahr 2023 betreffend die FJGH 17,997 Mio. Euro und den Kinderbeistand 1,643 Mio. Euro und im Jahr 2024 betreffend die FJGH 24,355 Mio. Euro und den Kinderbeistand 2,081 Mio. Euro verbucht.

Für die Opferhilfe allgemein waren im Detailbudget Opferhilfe in den Jahren 2022 bis 2024 folgende Beträge budgetiert:

Jahr	BVA
2022	15.771.000 Euro
2023	15.771.000 Euro
2024	16.131.000 Euro

Mit diesen Budgetmitteln werden jährlich jeweils folgende Projekte gefördert:

- Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH)
- Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O)
- Opfernotruf
- Gewaltprävention
- juristische und psychosoziale Prozessbegleitung

Seit dem Jahr 2024 wird anteilmäßig auch der Betrieb der Gewaltambulanzen aus dem Opferhilfebudget bezahlt.

Zur Frage 16:

- *Gibt es Pläne, das Budget für den Kinderschutz in den kommenden Jahren weiter zu erhöhen?*

Für das Jahr 2025 werden die Leistungsstunden im Bereich des Kinderbeistandes erhöht.

Zur Frage 17:

- *Wie wird die Dunkelziffer von Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs und der Verbreitung von sexualisierten Missbrauchsdarstellungen von Kindern im Internet eingeschätzt?*

Dazu liegen dem Bundesministerium für Justiz keine verlässlichen Informationen vor, die als Einschätzungsgrundlage dienen könnten.

Zur Frage 18:

- *Welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Dunkelfeld zu erhellen und die statistische Erfassung zu verbessern?*

Zusätzlich zu den routinemäßigen Statistiken und Sonderauswertungsmöglichkeiten im Hinblick auf bereits an die Staatsanwaltschaft angezeigte strafbare Handlungen gibt es seitens des Bundesministeriums für Justiz keine gezielten Untersuchungen und Forschungen und somit auch keine statistischen Daten im Vorfeld von Anzeigen und Berichten an die Staatsanwaltschaften.

Maßnahmen im Vorfeld von Anzeigen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen fallen in den Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr und somit nicht in den Vollzugsbereich des BMJ.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

